

Informationen

Geld- und Wertdienste NRW

Neue Besen kehren....anders! Und legen Tarifverträge anders aus!

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Fa. Loomis!

Es hat uns alle sehr verwundert, dass ihr durch den Arbeitgeber am 2.2.2021 informiert wurdet und hier suggeriert wird, dass durch den Abschluss des Entgelttarifvertrages eine neue Entgeltfortzahlung für Urlaubstage vereinbart wurde.

Gut das wir alle des Lesens mächtig sind: In keiner Weise wurde eine neue Vereinbarung über Urlaubsanspruch o. Vergütung getroffen!

Wir möchten Euch aufklären!

Euer Urlaubsanspruch ist im MantelITV NRW v. 8.12.2005 geregelt und gilt weiterhin!

Es gilt u.a. bei einer 10jährigen Branchen-zugehörigkeit ein Anspruch von 36 Tage Urlaub!

Im § 5 Abs. 8 wurde pro Urlaubstag der Durchschnittsverdienst der vergangenen 3 Monate durch 78 geteilt.

Bisher wurde bei einer vollen Urlaubswoche jeweils 6 Tage Urlaubsanspruch verrechnet. Einzelne Urlaubstage wurden in gleicher Weise gehandhabt.

MA wurden also je nach Lage desurlaubes mind. 6 Wochen, regelmäßig aber mehr Urlaub gewährt!

Mit dem Aushang von Frau Freund und Herrn Helminiak am 28.12.2018, wurde den MA dann in einer Gesamtzusage mitgeteilt, dass nunmehr jeweils 8 Stunden pro Urlaubstag berechnet würde – eine günstigere Regelung als die des Tarifvertrages ist möglich!

Es wurde dann, nach unserm Kenntnisstand ab 2019 für eine ganz Urlaubswoche 6 Tage x 8 Stunde berechnet und bezahlt.

Nun soll diese Praxis zum Nachteil der Beschäftigten geändert werden!

Auch der Hinweis einer rein mathematischen Umrechnung auf eine 5-Tage Woche und dem großzügigen Angebot immer auf volle Urlaubstage aufzurunden, täuscht hier nicht darüber hinweg!

Der AG hat seit über 15 Jahren regelmäßig z.B. 36 Tage und somit mehr als 6 Wochen gewährt.

Offensichtlich soll nun auch die Gesamtzusage aus 2018 einseitig zurückgenommen werden und damit für AN günstigere Regelung gestrichen werden!

Wir, die ver.di Betriebsräte, werden das nicht kommentarlos hinnehmen und haben den Arbeitgeber aufgefordert, die Regelung zurückzunehmen,.

Gleiches gilt auch für veränderte Regelung im Krankheitsfall! Leider bleibt der Arbeitgeber noch bei seiner Rechtsauffassung, wir versuchen dennoch in einem ausstehenden Gespräch hier eine Lösung zu finden!

Wir bieten unseren Mitgliedern natürlich Rechtsschutz und werden hre Ansprüche gerichtlich durchsetzen! **Meldet Euch bei uns!**

